



Aktienrechtsrevision

Vortrag vom 22.8.2022

Prof. Dr. Marco Passardi

Professor für Accounting an der Hochschule Luzern
Lehrbeauftragter der Universität Neuchâtel, der Universität Zürich & ETH Zürich

Prof. Dr. Marco Passardi

Funktion/Ausbildung	Professor für Accounting
Telefon	041 757 67 65
E-Mail	marco.passardi@hslu.ch
Arbeitgeber	Hochschule Luzern
Adresse	Campus Zug-Rotkreuz Surstoffi 1 6343 Rotkreuz



Agenda / Inhalt

Aktienrechtsrevision

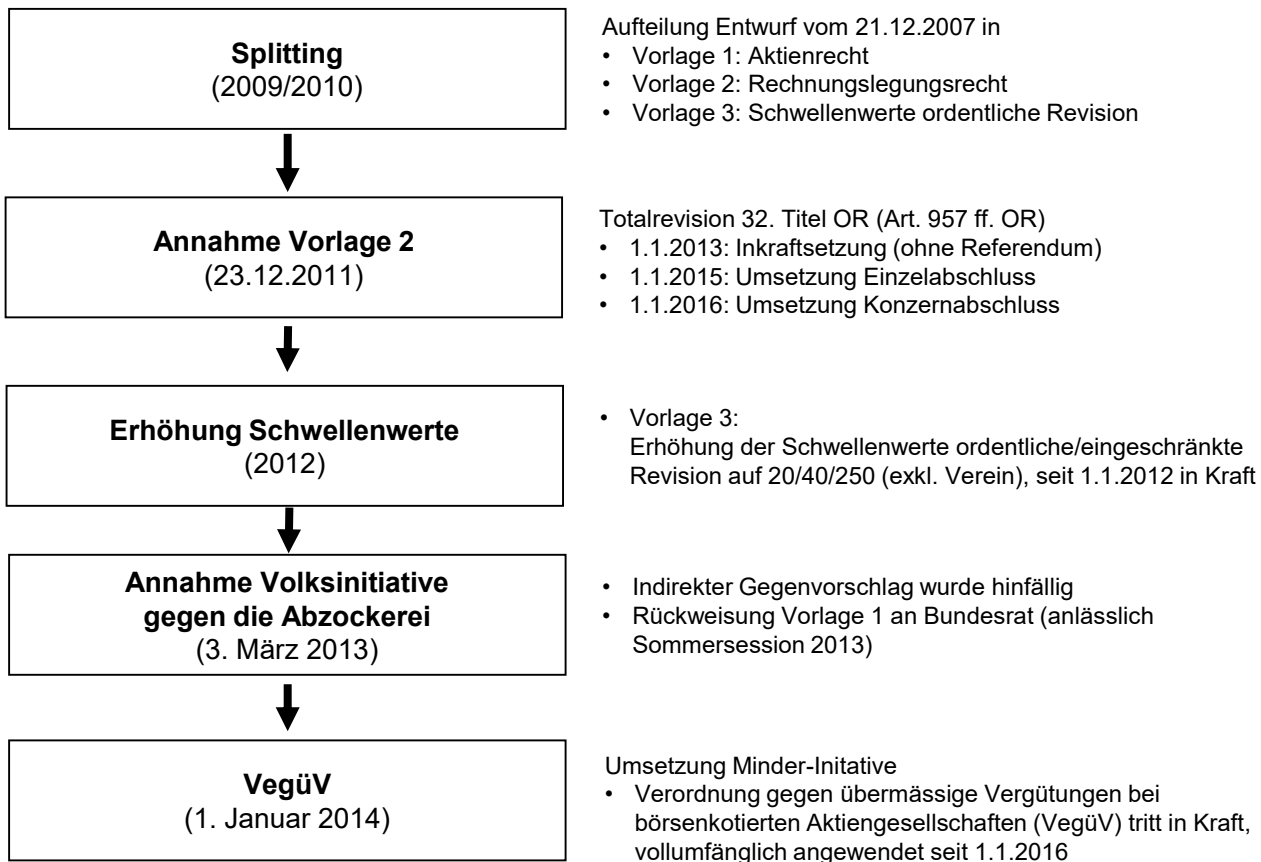
- Aktueller Stand
- Übersicht der geplanten Änderungen
- Ausgewählte Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Gesellschaften

1. Aktueller Stand

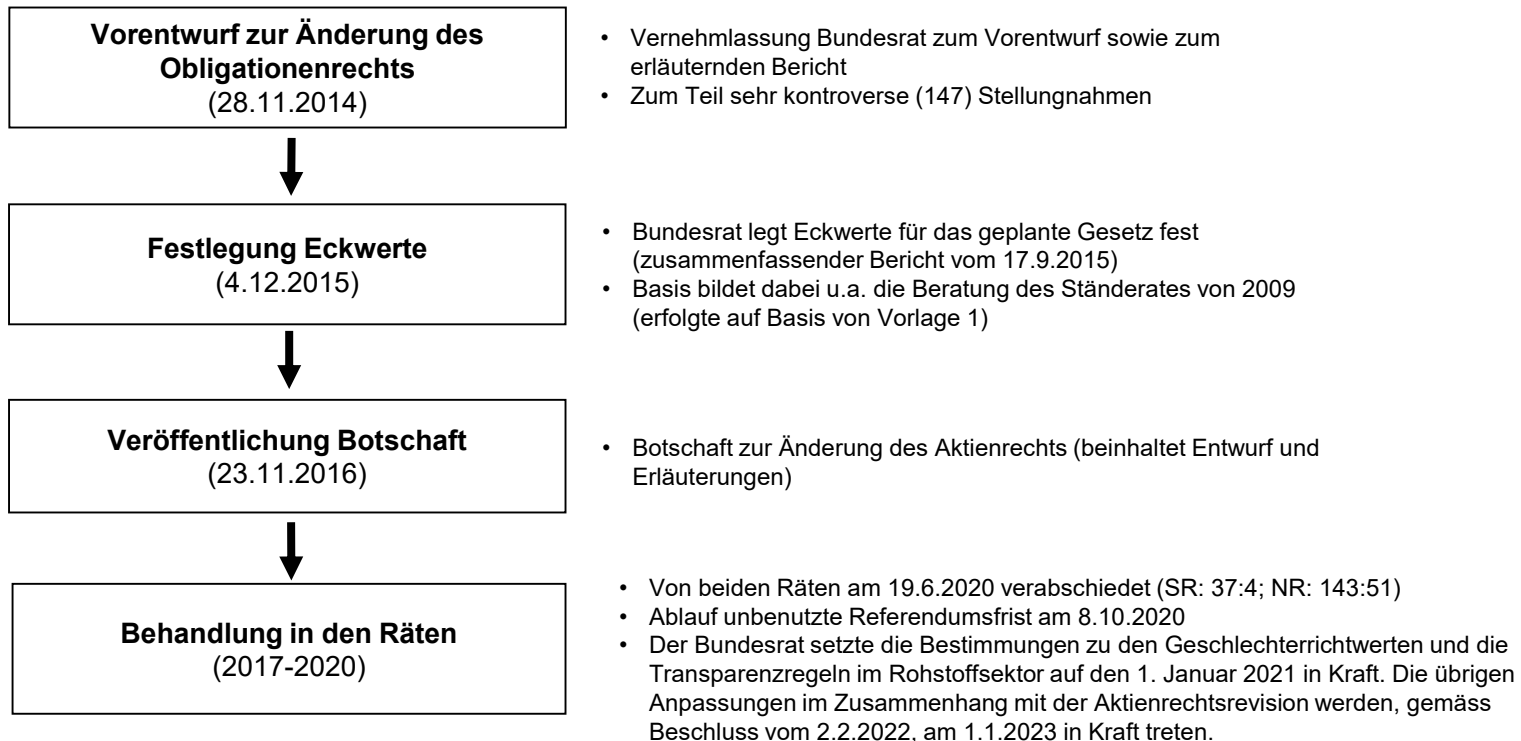
Rückblick ...



... bis zum revidierten Rechnungslegungsrecht



... bis zum revidierten Aktienrecht



2. Zwischenabschluss und Zwischendividende

Grundlagen (1)

- **Pflicht für Zwischenabschluss**

Bereits im bestehenden Recht sieht der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen die Pflicht vor, einen Zwischenabschluss zu erstellen. Allerdings bestehen im geltenden Recht keine Regeln dazu, wie ein solcher Zwischenabschluss zu gestalten ist.

- **Beispiele für Pflicht zur Erstellung eines Zwischenabschlusses**

- Überschuldung (Art. 725b nOR)
- Umwandlung (Art. 58 FusG)
- Fusion (Art. 11 FusG)
- Kapitalherabsetzung (Art. 653I nOR)
- Konzernrechnung (falls Abschlussstichtag Mutter/Tochter mehr als 3 Monate voneinander abweichen, «Praktikermeinung»)

Grundlagen (2)

- **Zweck der neuen Regelung**

Art. 960f OR regelt neu allgemein (im Rechnungslegungsrecht), was unter dem Begriff «Zwischenabschluss» zu verstehen ist. Diese Bestimmungen sind rechtsformneutral.

Zwischenabschluss und Zwischendividende

- **Neues Instrument: Zwischendividende**

Art. 675a Abs. 1 nOR gibt der Generalversammlung das Recht, gestützt auf einen Zwischenabschluss, die Ausrichtung einer Zwischendividende zu beschliessen. Ohne Erstellung eines Zwischenabschlusses ist eine Zwischendividendenausschüttung nicht möglich.

- **Revisionspflicht Zwischenabschluss**

Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen, es sei denn, es liegt ein Opting out (Art. 727a Abs. 3 OR) vor; oder aber alle Aktionäre sind mit dem Verzicht auf die Prüfung einverstanden, und es findet keine Gefährdung der Forderungen der Gläubiger statt (Art. 675a Abs. 2 nOR Satz 2 und 3).

Rechtsformbezug und Reservebildung

- **Analoge Anwendung Bestimmung Zwischendividende**
Gemäss Art. 798 nOR gelten die erwähnten Bestimmungen auch für die GmbH.
- **Reservebildungsvorschriften bei Ausschüttung Zwischendividende**
Der Gewinnverwendungsantrag muss neben der Gewinnverwendung auch die Zuweisung an die Reserven aufzeigen. Es gelten dieselben Vorschriften wie bei der Dividendenausschüttung im Jahresabschluss (Art. 675a Abs. 3 nOR).

Verbuchung Zwischendividende (1)

- **Buchung zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung**

Die Zwischendividende ist erfolgsneutral zu erfassen und deshalb als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Der revidierte KMU-Kontenrahmen wird ein solches Konto vorsehen.

Buchungssatz:

Zwischendividende / Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären

Dadurch kann sichergestellt werden, dass im Jahresabschluss der Jahresgewinn ungeschmälert erfasst wird. Nicht sinnvoll wäre die Verrechnung der Zwischendividende mit dem Gewinnvortrag oder mit einer anderen Reserve, weil bei einer Zwischendividende ja gerade Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs ausgeschüttet wird.

Verbuchung Zwischendividende (2)

- **Verrechnungssteuer**

Ausschüttende Gesellschaft

Auch die Zwischendividende unterliegt der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG), es sei denn, sie wird aus steuerlich privilegierten Kapitaleinlagereserven gespiesen. Die Zwischendividende ist im Anhang des nächsten ordentlichen Jahresabschlusses offen zu legen.

Empfänger

Beim Empfänger ist die Zwischendividende in dem Geschäftsjahr zu verbuchen, in dem er die Zwischendividende erhalten hat (Art. 25 Abs. 1 VStG).

Praktische Fragestellung: Antrag zur Gewinnverwendung

- **Ausgangslage**

Art. 675a Abs. 2 nOR ermöglicht es, auf die Prüfung des Zwischenabschlusses zu verzichten.

- **Fragestellungen**

- (1) Gilt dies für die eingeschränkte und/oder ordentliche Revision?
- (2) Gilt der Verzicht auch für die Überprüfung des Gewinnverwendungsantrags?

Antwort zur Fragestellung: Antrag zur Gewinnverwendung (1)

- **Antwortvorschlag zu den Fragestellungen**

(1) Gilt dies für die eingeschränkte und/oder ordentliche Revision?

- *Bei der Pflicht zu einer lediglich eingeschränkten Revision (für Unternehmen, die nicht als „gross gelten“, mit Opting Out) ist dies ohne zusätzliche Zustimmung der Aktionäre möglich.*
- *In denjenigen Fällen, wo eine eingeschränkte oder ordentliche Revision durchgeführt wird, wird die Zustimmung aller Aktionäre benötigt, um auf eine Prüfung des Zwischenabschlusses zu verzichten. Durch die Zustimmung auf den Verzicht dürfen die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden.*

Antwort zur Fragestellung: Antrag zur Gewinnverwendung (2)

- **Antwortvorschlag zu den Fragestellungen**

- (2) Gilt der Verzicht auch für die Überprüfung des Gewinnverwendungsantrags?

Weil sich der Wortlaut von Art. 675a Abs. 2 nOR nur auf die Prüfung des Zwischenabschlusses bezieht, entsteht hier eine Unklarheit. Abs. 2 bezweckt aber aus wirtschaftlicher Sicht, die Hürde für das Ausrichten einer Zwischendividende abzubauen. Dieser Zweck wäre nicht erfüllt, wenn die Revisionsstelle den Antrag des VR zwingend prüfen müsste, obschon auf eine Prüfung des zugrunde liegenden Zwischenabschlusses verzichtet werden kann (vgl. Aichele/Vionnet-Riederer, in EXPERTfocus Juni 2021).

Praktische Fragestellung: Gefährdung der Forderungen

- **Fragestellung**

Auf die Prüfung der Jahresrechnung kann, trotz Zustimmung aller Aktionäre, nur dann verzichtet werden, wenn die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet werden (Art. 675a Abs. 2 Satz 3 Teilsatz 2 nOR).

Wie lässt sich in der Praxis eine solche Gefährdung verorten?

Antwortvorschlag Fragestellung: Gefährdung der Forderungen

- **Antwortvorschlag**

- Wenn wegen der Auszahlung der Dividende die Eigenkapitalquote der Gesellschaft und deren Liquidität nicht mehr in betriebsnotwendiger Höhe sichergestellt sind, kann eine Gefährdung der Forderungen der Gläubiger bestehen.
- Eine solche ist auch möglich, wenn ausserordentliche Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sich abzuzeichnen drohen und (trotzdem) die Ausrichtung einer Dividende beschlossen wird (Vgl. *Aichele/Vionnet-Riederer, in EXPERTfocus Juni 2021*).

3. Anpassungen bei der Rechnungslegung

Bilanzgliederung

Eigenkapital

- **Neue Positionen**

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. d–g wird durch weitere Posten angepasst:

- a Grundkapital (unverändert)
- b Gesetzliche Kapitalreserve (unverändert)
- c Gesetzliche Gewinnreserve (unverändert)
- d *freiwillige Gewinnreserven*
- e eigene Kapitalanteile als Minusposten (unverändert)
- f *Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten*
- g *Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten*

- **Auswirkung Änderungen**

Diese Anpassungen gelten für alle von Art. 957 ff. OR erfassten Organisationen

Pflicht zur Bildung von Reserven

Pflicht zur Äufnung von Gewinnreserven (1)

- **Grundsatz**

Art. 672 Abs. 1 nOR sieht eine Zuweisung von 5% des Reingewinns (nach Abzug allfälliger Verlustvorträge) vor. Die Pflicht zur Zuweisung entfällt, wenn das Total der gesetzlichen Gewinn- und Kapitalreserve zusammen mehr als 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals ausmacht (20% bei Holdinggesellschaften). Die Einschränkungen bezüglich der gesetzlichen Gewinnreserven für eigene Aktien im Konzern und für Aufwertungen gelten auch hier (Art. 672 Abs. 3 nOR).

- **Praxisempfehlung:**

Die früher nötige separate Kalkulation von Grund- und Superdividende entfällt.
Die Reservebildungspflicht auf der Tantieme entfällt.

Pflicht zur Äufnung von Gewinnreserven (2)

- **Primär Pflicht zur Reservezuweisung**

Dividenden dürfen erst bestimmt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven (siehe hinten) erfolgt sind (Art. 675 Abs. 3 nOR).

Besonderheit freiwillige Gewinnreserve

- **Bildungsmöglichkeit**

Art. 673 Abs. 1 nOR sieht vor, dass aufgrund statutarischer Bestimmungen oder aber durch Beschluss solche Reserven geöffnet werden können.

- **Einschränkung der Bildungsmöglichkeit**

Gemäss Art. 673 Abs. 2 nOR darf eine Bildung nur erfolgen, wenn diese im Interesse *aller* Aktionäre erfolgt.

- **Wichtig für die Praxis:**

Beschlüsse sind mit Begründung zu dokumentieren. Ein stichhaltiger Grund kann sein, dass solche Reserven für die Fortführungsfähigkeit resp. Krisenfähigkeit bedeutsam sein können.

Kapitaleinlagereserve – 50:50 Regel (seit 1.1.2020)

- **Anpassung für kotierte Gesellschaften**

Seit dem 1. Januar 2020 gilt die neue 50:50-Regel für Unternehmen, deren Aktien an der Schweizer Börse (SIX) kotiert sind.

Gemäss dieser Regel müssen ordentliche Ausschüttungen und Gratisaktien mindestens zur Hälfte aus Kapitaleinlagereserven (KER, soweit vorhanden) finanziert werden, dies im Rahmen separater Einzelentscheidungen. Wird dieses Verhältnis nicht eingehalten, werden die überschüssigen eingesetzten KER als Ausschüttungen aus Gewinnreserven klassifiziert.

Dividende aus gesetzlichen Gewinn-/Kapitalreserven

- **Grundsatz**

Art. 671 Abs. 2 OR erlaubt eine Rückzahlung der gesetzlichen Gewinn- und/oder Kapitalreserve dann, wenn das Total aus gesetzlicher Gewinn- und gesetzlicher Kapitalreserve (abzüglich allfälliger Verlustvorträge) mehr wie 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals ausmacht. Bei Holdinggesellschaften beträgt der Schwellenwert 20%.

- **Praxisempfehlung:**

Die gesetzliche Gewinnreserven für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b nOR) sowie für Aufwertungen (Art. 725c nOR) dürfen nicht in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden (Art. 671 Abs. 4 nOR).

Währung Aktienkapital

Wahl Wahrung Aktienkapital

- **Rechnungslegung in fremder Wahrung**

Schon im Buchfuhrungs- und Rechnungslegungsrecht in Art. 957 ff. OR kann die Rechnungslegung in einer fur die Geschaftstatigkeit wesentlichen Wahrung erfolgen (Art. 958d Abs. 3 OR). Dies gilt jedoch bisher nicht fur das Aktienkapital.

- **Aktienkapital in fremder Wahrung**

Neu darf nun das Aktienkapital ebenfalls in einer fur die Geschaftstatigkeit wesentlichen Wahrung lauten (Art. 621 Abs. 2 nOR), womit sich auch die kapitalbezogenen Aspekte wie Dividenden, Reserven und berschuldung nach der betreffenden Fremdwahrung beurteilen. Gemass Anhang 3 zu Art. 45a HRegV zulassig sind GBP, EUR, USD, JPY.

Praktische Fragestellung: Umrechnungsdifferenzen

- **Fragestellung**

Wie ist mit Umrechnungsdifferenzen umzugehen, wenn Buchführung und Rechnungslegung in ausländischer Währung erfolgen?

Antwort Fragestellung: Umrechnungsdifferenzen

- **Antwortvorschlag**

Wenn Buchführung und Rechnungslegung in fremder Währung erfolgen, können keine Umrechnungsdifferenzen entstehen. Ebenso resultieren aus der steuerlich bedingten Umrechnung in Schweizer Franken keine Umrechnungsdifferenzen.

Möglich ist es, dass es zu Umrechnungsdifferenzen kommt, wenn z.B. ein in EUR Rechnungslegung führendes Unternehmen ein Darlehen in USD aufgenommen hat und für die Umrechnung an den jeweiligen Bilanzstichtagen unterschiedliche Kurse verwendet werden (wie dies z.B. die Stichtagskursmethode mit sich bringt). Diesbezüglich hat das neue Aktienrecht keine Änderungen verursacht.

4. Verlustverrechnung

Vortrag versus Verrechnung

- **Grundsatz**

Art. 674 Abs. 2 nOR erlaubt wahlweise eine teilweise oder komplette Verlustvortragung. Im Falle einer Verrechnung ist in Art. 674 Abs. 1 nOR eine fixe, zwingend einzuhaltende, Reihenfolge vorgegeben:

- Gewinnvortrag
- Freiwillige Gewinnreserven
- Gesetzliche Gewinnreserve
- Gesetzliche Kapitalreserve

➤ Praxisempfehlung: Ein Vortragen von Verlusten ist immer im Kontext der Art. 725a nOR (Kapitalverlust) und Art. 725b nOR (Überschuldung) zu überlegen.

Praktische Fragestellung Steuern

- **Ausgangslage**

Die A-AG erzielte in den letzten Jahren Verlust von CHF 750'000. Welchen Einfluss hat die Bilanzierung resp. Verrechnung gemäss Art. 674 nOR auf die steuerlichen Möglichkeiten zur Verlustverrechnung?

Zusatzfrage: Wäre handelsrechtlich eine Aktivierung latenter Steuern auf den Verlustvorträgen denkbar?

Antwortvorschlag praktische Fragestellung Steuern (1)

Antwortvorschlag

- Die handelsrechtliche Verrechnung von Verlusten hat auf die Höhe der steuerlich verrechenbaren Verlustvorträge gemäss Art. 67 Abs. 1 DBG (zeitlich beschränkte Verlustverrechnung) keinen Einfluss. Auch bei einer Ausbuchung der handelsrechtlichen Verluste durch Verrechnung mit bestehenden Reserven bleiben die steuerlich verrechenbaren Verlustvorträge erhalten.
- Ebenfalls keine Änderungen sollten sich bei der zeitlich unbegrenzten Verlustverrechnung in Sanierungsfällen gem. Art. 67 Abs. 2 DBG ergeben. Ob eine Unterbilanz vorliegt, wird nach Praxis der ESTV unter Einbezug bestehender Reserven beurteilt. Mit anderen Worten fällt das Ergebnis nicht unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Verluste vorab handelsrechtlich mit den bestehenden Reserven verrechnet werden.

Antwortvorschlag praktische Fragestellung Steuern (2)

- **Antwortvorschlag**

Zusatzfrage

Sofern es möglich scheint, den Betrag der künftigen Steuerersparnis zu schätzen und diese Schätzung auch plausibel zu dokumentieren ist, dann kann die steuerlich positive Wirkung dieses Verlustvortrags aktiviert werden (vgl. Hürlimann/Teitler in EXPERTfocus, 2019/8, S. 546-550). Gemäss dem Handbuch der Wirtschaftsprüfung kann aus Vorsichtsgründen auf eine Aktivierung der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste nach OR und nach Swiss GAAP FER verzichtet werden (HWP, Band Buchführung und Rechnungslegung, 2014, S. 347).

Praktische Fragestellung Jahresverlust

- **Fragestellung**

Wie ist mit dem auf dem «Konto» Jahresverlust ersichtlichen Betrag zu verfahren?

Antwort Fragestellung Jahresverlust

- **Antwortvorschlag**

Auf diesem «Konto» ist der Verlust der jeweiligen Periode zu buchen. Dieser ist deckungsgleich mit dem in dieser Periode ausgewiesenen Verlust der Erfolgsrechnung derselben Periode. Im Rahmen der Gewinn- resp. Verlustverwendung ist der Jahresverlust mit dem vorhandenen Gewinn- resp. Verlustvortrag zu verrechnen. Der Jahresverlust kann nicht «stehen gelassen» werden.

- Wichtig für die Praxis: Da neu zwingend der Jahresgewinn resp. -verlust auszuweisen ist, ist in der Jahresrechnung die Schlussbilanz *vor* Gewinnverwendung offen zu legen (sog. «Schlussbilanz I»).

5. Drohende Zahlungsunfähigkeit

Umschreibung (Art. 725 nOR)

- **Ausgangslage**

Art 725 nOR überträgt dem Verwaltungsrat die Pflicht, die Zahlungsfähigkeit zu überwachen und verwendet dabei auch den Begriff der «drohenden Zahlungsunfähigkeit». Dieser Tatbestand bedeutet häufig, dass die Gesellschaft bereits an einem alarmierenden Punkt angekommen ist (ihr droht z.B. bereits der Bankrott). Aus Sicht der Praxis ist jedoch das (zeitlich davor liegende) Eintreten von Zahlungsschwierigkeiten oftmals ein adäquateres Warnsignal.

- **Fragestellung**

Wie können sich solche Warnsignale in der Praxis bemerkbar machen?

Antwortvorschlag

Mögliche Anzeichen sind:

- Verspätete/spätere Zahlung von Gehältern
- Erstreckung der Zahlungsfristen von Kreditoren von 30 auf 40 oder 50 Tage
- Stärkeres oder vollumfängliches Ausnützen von Kontokorrentlimiten
- Negativer Cashflow aus Geschäftstätigkeit (sog. «Cash Drain» oder «Cash Loss»)
- Negativer frei verfügbarer Cashflow (Free Cashflow), sog. «Finanzierungslücke»

Weitere betroffene Rechtsformen «drohende Zahlungsunfähigkeit»

- Vereine mit Pflicht zum Handelsregistereintrag (Art. 69d nZGB)
- Stiftungen (Art. 84d nZGB)
Wichtiger Hinweis für die Praxis: Stiftungsrat *und/oder Revisionsstelle* müssen die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigen, wenn sie eine drohende Zahlungsunfähigkeit feststellen.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 820 nOR)
- Genossenschaft (Art. 903 nOR)

Kennzahlen zur Steuerung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

- **Ausgangslage**

Der Verwaltungsrat der A AG möchte ausgewählte Kennzahlen definieren, die mögliche Anzeichen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit signalisieren können.

- **Fragestellung**

Welche Kennzahlen könnten hierfür herangezogen werden?

Antwortvorschlag (1)

Mögliche Kennzahlen könnten sein (nicht abschliessend):

- **Liquiditätsgrad II (Quick Ratio):** Flüssige Mittel und Forderungen im Verhältnis zum kurzfristigen Fremdkapital.
«Faustregel»: Mind. 100%.
- **Zahlungsfrist der Kunden:** 365 Tage / Debitorenumschlag;
Debitorenumschlag = $\text{Kreditverkäufe} / \text{durchschnittlicher Forderungsbestand}$.
Ergebnis: Anzahl Tage (zu vergleichen mit dem gesetzten Rechnungsziel, in der Schweiz üblicherweise zwischen 10 und 30 Tagen)
- **Zinsdeckungskoeffizient:** Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) / Zinsaufwand x 100. Ergebnis: Prozentwert
«Faustregel»: Mind. 200%.

Antwortvorschlag (2)

Mögliche Kennzahlen könnten sein (nicht abschliessend):

- **Verschuldungsfaktor:** Effektivverschuldung (Fremdkapital – Flüssige Mittel - Forderungen) im Verhältnis zum Cashflow. Ergebnis: Anzahl Jahre
«Faustregel»: Maximal fünf Jahre
- **Cash Burn Rate:** Flüssige Mittel / Negativer Cashflow. Ergebnis: Anzahl Jahre; nur berechenbar, wenn Cashflow negativ ist (gibt an, wie viele Jahre die Flüssigen Mittel noch ausreichen, um den Geldabfluss zu decken)
- **Gearing:** Nettoverschuldung (Finanzschulden – Flüssige Mittel) / Eigenkapital x 100. Ergebnis: Prozentwert
«Faustregel»: Maximal 30% (Hinweis: negatives Gearing weist auf eine positiv zu würdigende, negative Nettoverschuldung hin)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.